



Gebührenordnung

der Städtischen Musikschule Tett nang

gültig ab 1. Oktober 2025

Lindauer Straße 48
88069 Tett nang
Telefon: 07542 93160

musikschule@tett nang.de
www.musikschule-tett nang.de

Bürozeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

Hauptfächer	15 Min.	20 Min.	25 Min.
Instrumentaler Einzelunterricht Kinder	Euro 48	Euro 56	Euro 64
Instrumentaler Einzelunterricht Erwachsene	62	79	96

Bigband		22 Euro
Reif für Musik		18 Euro
Klassenmusizieren	Unterricht einmal pro Woche	21 Euro
Klassenmusizieren	Unterricht zweimal pro Woche	32 Euro
Klassenmusizieren Erwachsene	– zweimal pro Woche	40 Euro

Bereitstellungsgebühr für Klavier und Schlagzeug 1 Euro

Schnupperangebot: 1 x möglich

5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	114 Euro
5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	150 Euro

5-er Karte ab der 2. Karte

5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	140 Euro
5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	185 Euro

Ensemble- und Ergänzungsfächer

(für Schüler*innen der Musikschule in der Hauptfachgebühr enthalten)

Vokalensemble, Instrumentalensemble (bis 7 Personen)	30 Euro
Vokalensemble, Instrumentalensemble (ab 8 Personen)	17 Euro

1.3 Leihgebühr für Instrumente pro Monat:

	1. Jahr	Ab 2. Jahr
a) Wert bis 500 Euro	8 Euro	12 Euro
b) Wert von 501-1.500 Euro	14 Euro	21 Euro
c) Wert über 1.500 Euro	22 Euro	32 Euro

Die Mangelinstrumente wie Tuba, Fagott, Oboe und Kontrabass sind für die ersten 3 Monate von vorstehenden Leihgebühren (nach a-c) befreit.

1.4. **Aufnahmegebühr** pro Schüler (einmalig) 13 Euro

Die Unterrichtsgebühr entsteht als **Jahresschuld** mit der Aufnahme in die Musikschule. Die Unterrichtsgebühren werden in monatlichen Abschlägen erhoben. Diese sind jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 2

2.1 Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt als **Geschwisterermäßigung**.

Werden Geschwister unterrichtet, wird im Gruppen-, Paar-, Einzel- und Kombiunterricht folgende Ermäßigung gewährt:

- | | |
|---|------------|
| a) bei 2 Kindern im Unterricht | beide 10 % |
| b) bei 3 Kindern im Unterricht | alle 20 % |
| c) bei 4 und mehr Kindern im Unterricht | alle 30 % |

2.2 In besonderen Härtefällen (vor allem Sozialhilfeempfänger) und damit bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Billigkeitserlass gem. § 227 Abgabenordnung kann der Gebührenpflichtige einen Antrag auf Teilerlass stellen, der sodann im Verwaltungsausschuss behandelt wird.

2.3 Für RentnerInnen, Menschen mit Behinderung (100% anerkannt) und Erwachsene in Ausbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gelten die Kindergebühren.

2.4 Bei entsprechenden Bedingungen/Begebenheiten kann der Unterricht auch als Online-Unterricht abgehalten/geführt werden.

§3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Alle näheren Einzelheiten regelt die Schulordnung.